

III ZR 115/54
Verkündet
lt. Protokoll
am 28. November 1955
Dieser, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

036

B.

18

40

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz H [REDACTED] in B [REDACTED] He [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt B [REDACTED] He [REDACTED], vertreten durch den Magistrat,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 2. März 1954 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestands

Der Kläger nimmt die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen eines Unfalls in Anspruch, den er am 16. Juli 1950 in der Nähe der Kulturhalle in B He auf einem der Beklagten gehörigen Gelände erlitten hat.

An diesem Tage veranstaltete der Reit- und Fahrverein von B He in der Kulturhalle ein Tanzvergnügen. Der Kläger langte in Begleitung einer Dame gegen 22,30 Uhr bei der Kulturhalle an. Er parkte seinen Kraftwagen in der Allee, die hinter der Halle entlangführt, und zwar auf der der Kulturhalle abgewandten Seite. Der Kläger und seine Begleiterin wollten von der Allee die Kulturhalle durch den von der Rückfront her gesehen rechten Seiteneingang betreten. An beiden Seiten des dorthin führenden, von der Allee abzweigenden, mit hellem Kies belegten Weges waren etwa zwei Monate vorher Rasenflächen angelegt, die am Unfalltage schnitthohes Gras aufwiesen. Der Kiesweg, und zum Teil auch die angrenzenden Grünflächen, wurden durch eine Reihe von etwa 110 cm hohen Pfosten an der Abzweigung von der Allee in Höhe der Rückfront der Kulturhalle gesperrt. Der Abstand von Pfahl zu Pfahl betrug im Durchschnitt 130 cm. Die ersten beiden Pfosten (gerechnet von der Ecke der Kulturhalle) standen auf dem an die Kulturhalle angrenzenden Rasenstück. Der dritte Pfosten stand schon auf dem Kiesweg, dessen Befahren durch Pfosten 4, 5 und 6 verhindert war. Von der Ecke der Kulturhalle bis zu dem Pfosten 3 waren zwei starke Drähte 60 und 80 cm über dem Erdboden gespannt. An dem Seiteneingang der Kulturhalle (etwa 37 m von der Pfahlreihe entfernt) brannte eine elektrische Glühbirne, dergleichen über dem Bühneneingang an der Rückseite der Kulturhalle.

- 3 -

Nach dem Abstellen des Kraftwagens war die Begleiterin des Klägers vorausgegangen, wobei sie die Pfostenreihe auf dem Kiesweg zwischen den Pfählen 3 und 4 passiert hatte. Der Kläger folgte ihr in schnellem Schritt. Er durchquerte die Sperre jedoch nicht zwischen den auf dem Weg stehenden und nicht mit Draht verbundenen Pfählen, sondern wollte sie nach seiner Behauptung zwischen den Pfosten Nr 2 und 3, nach der Darstellung der Beklagten zwischen Nr 1 und 2 durchschreiten. Da er die gespannten Drähte nicht bemerkt hatte, stürzte er über die Bespannung und zog sich eine kräftige Schürfverletzung am linken Schienbein und eine Prellung der linken Hüfte zu.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe als Eigentümerin des die Kulturhalle umgebenden Geländes ihre Verkehrssicherungspflicht durch Anbringung der bei Dunkelheit nicht erkennbaren Drahtsperre schuldhaft verletzt. Mit der Drahtbespannung habe sie eine Verkehrsfalle geschaffen, denn man habe annehmen müssen, die Pfahlreihe sei nur zur Sperrung der Durchfahrt für Fahrzeuge bestimmt gewesen. Er habe aber nicht damit rechnen können, daß zwischen den seitlichen Pfählen zum Schutz der Grünflächen Draht gespannt gewesen sei. Der Kläger behauptet, der Unfall sei für eine Reihe weiterer schwerer Krankheitserscheinungen ursächlich gewesen, die sich bei ihm nach dem Unfall eingestellt hätten.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 2.225.30 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung für Arzt- und Pflegekosten und ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird; ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den aus dem Unfallereignis entstandenen und



noch entstehenden weiteren Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie behauptet, der Kläger habe an dem Unfallabend verbotswidrig hinter der Kulturhalle geparkt. Dieser Platz sei für die Feuerwehr freizuhalten gewesen. Der Hausmeister der Kulturhalle habe ihn hierüber belehrt. Über dem Bühnenausgang an der Rückseite der Kulturhalle habe eine 100-Wattlampe ohne Glocke und Schirm gebrannt, durch die die Unfallstelle gut erleuchtet und der Platz zu erkennen gewesen sei, dies umso mehr, als sich der Unfall im Hochsommer zugetragen habe. Der Kläger habe über den Rasen laufen wollen und sei dabei über den Draht gefallen, den man - wie vielfach üblich - zur Schonung des Rasens angebracht habe. Nach dem Sturz habe der Kläger noch der Tanzveranstaltung bis zum Schluß beigewohnt, so daß seine Verletzung nicht ernsthaft gewesen sein könne. Die späteren Krankheitserscheinungen stünden mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Beklagte beantragte volle Klageabweisung. Der Kläger räumt ein, daß er nicht genug auf die Drahtbespannung geachtet habe und läßt sich deshalb sein Mitverschulden in Höhe von 1/4 anrechnen. Demgemäß beantragte er, das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß die Klage dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt wird.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und der Berufung der Beklagten stattgebend die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Im Revisionsrechtszug beantragt der Kläger, unter Aufhebung des Berufungsurteils und unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß der Zahlungsanspruch dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den aus dem Unfall über den Zahlungsanspruch hinaus entstandenen und noch entstehenden Schaden zu 3/4 zu ersetzen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Vorderrichter gehen mit Recht davon aus, daß die beklagte Stadt verpflichtet ist, auf dem Gelände, auf dem sich der Unfall ereignet hat, für die Sicherheit des dort von ihr eröffneten Verkehrs zu sorgen und daß sie für die Folgen einer schuldhaften Verletzung dieser ihrer Verkehrssicherungspflicht dem Kläger schadensersatzpflichtig sein würde. Darüber besteht zwischen den Parteien auch kein Streit. Entscheidend kommt es darauf an, ob die Beklagte ihre Pflicht dadurch verletzt hat, daß sie von der Ecke der Kulturhalle aus zwei Drähte bis zu dem dritten Pfosten gezogen hat, der nicht unmittelbar am Rande des längs der Kulturhalle verlaufenden Rasenstreifens stand, sondern schon auf dem Kiesweg, so daß nicht nur der Rasenstreifen selbst abgedeckt war, sondern auch ein schmales Stück des Weges, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts etwa 35 cm breit gewesen ist.

Das Landgericht, das die Unfallstelle besichtigt hat, sieht ein Verschulden der Beklagten darin, daß sie mit Spannung der Drähte einen Gefahrenpunkt geschaffen habe, ohne "den Bürger durch irgend eine Erfindung der modernen Technik oder auch Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen".

Das Berufungsgericht verneint ein Verschulden der Beklagten mit folgender Begründung:

Zwischen den Pfosten 3 und 6 sei in genügender Breite von 3,6 m ein ungefährlicher Durchgang frei geblieben. Der Weg sei wegen seines hellen Kiesbelages deutlich als solcher erkennbar gewesen. Er habe sich von der dunklen Rasenfläche abgehoben. Auch die Pfähle seien auf dem hellen Kiesgrund genügend sichtbar gewesen. Anstatt, wie seine Begleiterin, zwischen den auf dem Kiesweg stehenden Pfosten durchzugehen, habe der Kläger zwischen den Pfosten 2 und 3 durchgehen wollen. Die dort gespannten Drähte hätten dem Schutz der Rasenfläche gedient. Grünflächen durch Drähte abzusperren, sei allgemein üblich. Wenn, wie hier, ein deutlich erkennbarer Weg vorhanden sei, könne nicht verlangt werden, daß solche Sperrdrähte bei Dunkelheit noch besonders gesichert oder kenntlich gemacht würden.

Daß der Pfosten Nr 3 etwa 35 cm außerhalb der Fluchtlinie des Rasenstreifens auf dem Weg selbst gestanden habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, habe nicht zu einer, besondere Schutzmaßnahmen erfordernden, Gefährdung geführt. Dieser geringe Überstand habe nicht zum Durchschreiten ausgereicht und er habe nicht den Eindruck entstehen lassen können, daß die schmale Wegstrecke noch als Durchlaß bestimmt sei.

Schließlich habe der Umstand, daß die Ecke des Rasenstreifens zwischen dem Pfosten 2 und 3 bis etwa zur Hälfte des Pfahlabstandes abgetreten gewesen sei, keine besonderen Schutzmaßnahmen erfordert. Überdies zeige die Art des Unfalls, daß der Kläger seinen Weg nicht auf diesem abgetretenen Rasenstück genommen habe.

Die Beklagte habe, so folgert das Berufungsgericht, ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt, indem sie einen gefahrfreien Weg zur Verfügung gestellt habe. Die Drahtsperre habe besondere Schutzmaßnahmen umso weniger erforderlich gemacht, als der Zugang zur Kulturhalle von deren Rückseite her verkehrsmäßig nur geringe Bedeutung habe, da die überwiegende Anzahl der Besucher sich der Halle von der anderen Seite her näherte.

2. a) Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht die Prüfung unterlassen habe, ob die Beklagte zur Beleuchtung des Zugangsweges nicht mindestens dann verpflichtet war, wenn Veranstaltungen in der Kulturhalle bei Dunkelheit stattfanden.

Diese Rüge ist unbegründet. Es ist nicht richtig, daß das Berufungsgericht die Frage der Beleuchtungspflicht, was den Weg als solchen anlangt, ungeprüft gelassen habe. Es wertet die Sichtverhältnisse und stellt dabei fest, daß der Weg wegen seines hellen Kiesbelages als solcher erkennbar war, daß er sich vom Rasen abhob und daß auch die Pfähle, die ein Verkehrshindernis darstellten, genügend sichtbar waren. War das der Fall, dann bedurfte es einer Beleuchtung des Weges als solcher auch dann nicht, wenn in der Halle Veranstaltungen stattfanden.

b) Die Revision meint weiter, auch die Pfosten auf dem Rasenstreifen hätten als Absperrung für den Kraftwagenverkehr angesehen werden können, weil dessen volle Sperre nur gewährleistet gewesen sei, wenn auch das Fahren über den Rasen unmöglich gemacht war. Das habe bei einem mit der Örtlichkeit nicht genau vertrauten Wegebenutzer den Eindruck erwecken müssen, daß nur der Kraftwagenverkehr gesperrt, der Fußgängerverkehr zwischen den Pfosten auf

deren ganzer Reihe aber ungehindert sei. Dieser Eindruck sei verstärkt worden durch den Umstand, daß zwischen dem Pfosten 2 und 3 ein heller, erkennbarer Fußweg über die Ecke der Rasenfläche ausgetreten gewesen sei, der nur durch häufiges Durchschreiten hätte entstanden sein können.

Diese Rüge scheitert an den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Dieses stellt ausdrücklich fest, daß die am Rasen aufgestellten Pfähle sich nicht mehr als Sperre für Fahrzeuge ansehen ließen, sondern als ein Schutz des Rasens gegen das Betreten durch Fußgänger. Es stellt weiter tatsächlich fest, daß der geringe Abstand zwischen der Fluchtlinie des Rasens und dem Pfosten Nr 3 im Ausmaß von etwa 35 cm nicht den Eindruck entstehen lassen konnte, daß dieser schmale Wegestreifen noch als Durchlaß bestimmt war. Das Berufungsgericht hat auch nicht übersehen, daß dieser schmale Streifen in Höhe des Pfostens Nr 3 neben der abgetretenen Rasenecke her verlief. Es stellt aber ausdrücklich fest, daß die Grasbewachsung erkennbar ungleichmäßig abgetreten war und daß dort kein Kies lag, so daß sie nicht als in dieser Weise angelegte Rundung erscheinen konnte. Das Berufungsgericht kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die abgetretene Ecke bei der gebotenen Sorgfalt in dem Kläger nicht den Eindruck erwecken konnte, er befinde sich dort auf dem Weg.

c) Die Revision macht weiter geltend, die Lebenserfahrung zeige, daß Fußgänger häufig zur Abkürzung ihres Weges an Abzweigungen die Ecken von Rasenflächen überschreiten. Das sei auch hier, wie der ausgetretene Fußweg über die Rasenecke zeige, häufig geschehen und der Beklagten nicht unbekannt geblieben, die gerade zur Verhütung dieses Überschreitens die Drahtsperre geschaffen habe. Vor der

Absperrung habe ein Fußgänger den Zwischenraum zwischen der Rasenecke und dem Pfosten 3 ungehindert durchschreiten können. Angesichts des unter Beweis gestellten, vom Berufungsgericht aber nicht beachteten Umstandes, daß sich im ganzen Kurpark sonst nirgends Drahtsperrren befänden, hätte die Beklagte, so meint die Revision, die Sperre des Rasens nur so anbringen dürfen, daß sie auch bei Dunkelheit gefahrlos war, z.B. durch ausreichend breite, hoch angebrachte, von Pfosten zu Pfosten reichende Latten. Wenn sie in wenig sichtbarer Weise - durch Drähte - sperrte, so habe sie den zum Überschreiten geradezu herausfordernden ausgetretenen Fußsteig über die Rasenecke beseitigen, zumindest die Drahtsperre beleuchten müssen und zwar auch dann, wenn die Überschreitung der Rasenecke unzulässig sein mochte und die Rasenfläche selbst erkennbar keinen Teil des öffentlichen Weges darstellte.

Ist nach den vorerwähnten tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß die am Rasen aufgestellten Pfähle dem sich nähernden Fußgänger als Schutz für den Rasen erschienen und daß der schmale Streifen zwischen Pfosten Nr 3 und der Rasenfluchtlinie nicht den Eindruck entstehen ließ, er sei als Durchlaß bestimmt, so ist gegen die Anbringung der Drahtsperre zum Schutz des Rasens nichts einzuwenden. Das Berufungsgericht führt dazu aus, Drahtsperrren an den Rändern von Grünflächen seien allgemein üblich, den Verkehrsteilnehmern sei diese Übung bekannt. Wer bei Dunkelheit vom Wege abweiche, könne nicht damit rechnen, eine gefahrlose Gehbahn vorzufinden. Dem ist zuzustimmen.

Ob besondere Schutzmaßnahmen etwa dann geboten sind, wenn eine Rasenfläche an einer Stelle abgesperrt wird, an der sich das Publikum gewöhnt hat, den Rasen zu überschreiten, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn die Beklagte in dieser Beziehung ihre Verkehrssicherungspflicht dadurch

verletzt haben sollte, daß sie Drähte spannte, statt etwa deutlich sichtbare Latten zwischen den Pfosten 1, 2 und 3 anzubringen, so würde es sich angesichts der Breite des gefahrlosen Weges und des geringen Verkehrs an jener Stelle nur um ein geringes Verschulden gehandelt haben. Eine leichte Fahrlässigkeit der Beklagten hat das Berufungsgericht in seiner Hilfserwägung aber unterstellt. Davon ist bei den weiteren Erörterungen auszugehen.

3. Diese unterstellte Fahrlässigkeit kann in ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts - nicht mit der Erwägung ausgeräumt werden, daß die Drahtziehung über die abgetretene Rasenecke hinweg bis zu dem auf dem Wege stehenden Pfosten nicht ursächlich für den Unfall des Klägers geworden sei. Das Berufungsgericht verneint die Ursächlichkeit dieser etwaigen Gefahrenquelle, weil der Kläger seinen Weg gar nicht über die abgetretene Rasenecke genommen habe, wie daraus hervorgehe, daß er nach dem Sturz sich mit beiden Händen auf den Rasen gestützt habe und daß er nach seiner eigenen Angabe mit der linken Hüftseite gegen den Holzpfosten geschlagen sei.

Mit dieser Erwägung läßt sich der ursächliche Zusammenhang zwischen der fahrlässigen Drahtziehung und dem Unfall aber nicht ausräumen, wie der Revision zuzugeben ist. Daß der Kläger auch dann noch seinen Weg in Richtung auf den Rasenstreifen zu links am Pfosten Nr 3 vorüber genommen haben würde, wenn dieser nicht auf dem Weg, sondern in der Fluchtlinie des Rasenstreifens auf der abgetretenen Ecke selbst gestanden hätte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

4. Wird eine fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Ziehung der Drähte über die abgetretene Ecke hinweg bis zum auf dem Weg stehenden Pfosten 3 unterstellt

und ist deren Ursächlichkeit für den Unfall - jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts - nicht ausgeräumt, so fragt es sich, ob die Klagabweisung aus dem Grund gerechtfertigt ist, auf den das Berufungsgericht sein Urteil hilfsweise stützt. Das Berufungsgericht führt dazu aus, der Kläger habe seinen Unfall durch eigenes Verschulden so überwiegend verursacht, daß eine Haftung der Beklagten gemäß § 254 BGB ausscheide. Er sei ohne zwingenden Grund vom Wege abgewichen. Ein sorgloser Fußgänger, der den Weg bei Dunkelheit verlasse und aus Bequemlichkeit eine dazu nicht bestimmte und als solche erkenntliche Rasenfläche überschreite, handele grobfahrlässig. Der Kläger räume zudem ein, daß er sich der Unfallstelle genähert habe, ohne genau darauf zu achten. Schließlich würden gerade wegen der Höhe des Hindernisses die Folgen des Dagegenlaufens bei weitem nicht so schwer gewesen sein, wenn nicht der Kläger auf seine vorausgegangene Begleiterin zu "gelaufen" wäre und sich dem Hindernis nicht "eilenden Schrittes" genähert hätte.

Die Revision macht hierzu geltend, das Gewicht der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten sei als höher zu bewerten, als es das Berufungsgericht getan habe. Das führe notwendig zu einer anderen Verteilung des Schadens. Sie stellt dabei insbesondere darauf ab, daß die Kulturhalle am Rande des Kurparks in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes und mehrerer Verkehrsstraßen liege, so daß dort Beleuchtung nötig gewesen sei und daß die schlecht wahrnehmbare Sperre eine erhebliche Verkehrsgefahr bedeute habe.

Damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Daß in der Nichtbeleuchtung des Weges keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lag, wurde schon ausgeführt. Auch dem von der Revision geltend gemachten Umstand, daß sich im ganzen Kurpark Drehtsperrn nirgends befänden, kommt für den Umfang

der Verkehrssicherungspflicht an der hier in Rede stehenden Stelle keine Bedeutung zu. Es galt hier, das Betreten des Rasens an einer Stelle zu verhindern, an der schon eine Ecke von Fußgängern abgetreten war. Wenn an anderen Stellen ähnliche Pfosten die Zufahrt für Kraftwagen sperrten, ohne daß dort Draht gespannt gewesen wäre, so ist das um deswillen ohne Bedeutung, weil hier Pfosten in Frage stehen, die nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht als Kraftfahrzeugsperrre dienten und nicht als solche angesehen werden konnten. Somit ändert sich hinsichtlich der Beurteilung des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht nichts gegenüber dem Sachverhalt, von dem das Berufungsgericht in seiner Hilfserwägung bei der Bemessung des Grades des Verschuldens der Beklagten ausgegangen ist.

Daß das Berufungsgericht den Begriff der Fahrlässigkeit und seiner Abstufungen verkannt hätte, ist nicht ersichtlich. Der Umstand, daß neben der Absperrung ein breiter Fußweg zur Verfügung stand, und daß allenfalls mißbräuchliche Gewohnheiten des Publikums an einer Stelle außer Betracht gelassen worden sind, an der jedenfalls kein lebhafter Verkehr herrschte, rechtfertigt es, die Fahrlässigkeit der Beklagten als leicht anzusehen. Dem gegenüber das vom Kläger gar nicht bestrittene Mitverschulden abzuwägen, war Sache des Tatrichters. Daß ihm dabei ein Rechtsfehler unterlaufen wäre, ist nicht zu erkennen.

Das Berufungsgericht ist seiner Aufgabe auch insofern gerecht geworden, als es in seine Erwägungen einbezogen hat, durch wessen Verhalten der Unfall überwiegend verursacht worden ist, denn es führt aus, daß die Schwere des Unfalls gerade auf die Eile zurückzuführen ist, mit der der Kläger gegen das Hindernis gelaufen ist. Auch in dieser Be-

ziehung ist die Abwägung Aufgabe des Tatrichters. Auch inso-
weit ist ein in der Revision allein nachprüfbarer Rechtsfeh-
ler bei Anwendung der Vorschrift des § 254 BGB nicht ersicht-
lich.

Die Hilferwägung des Berufungsgerichts trägt somit sei-
ne Entscheidung. Demnach kann die Revision keinen Erfolg ha-
ben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany